

Schmieringstechnik der Ingenieurschule für Walzwerk- und Hüttentechnik Riesa erarbeiteten Lehrplänen zu erfolgen.

(4) Das Institut für Wälz- und Gleitlager hat die Ausbildung von Schmieringfacharbeitern und Schmieringwarten zu übernehmen. Die Durchführung der Grund- und Aufbaulehrgänge kann durch die Kommission für Schmierstoffe, Schmiering- und Lagertechnik des Präsidiums der Kammer der Technik auf der Grundlage einer vom Institut für Wälz- und Gleitlager mit dem Hauptausschuß der KDT zu treffenden Vereinbarung erfolgen.

(5) Die Industrieministerien haben mit dem Hauptausschuß der KDT Vereinbarungen zu treffen, nach denen die Kommission für Schmierstoffe, Schmiering- und Lagertechnik beim Präsidium der KDT Aus- und Weiterbildungslehrgänge für Schmieringingenieure und Schmieringmeister, die nicht überwiegend oder hauptberuflich auf dem Gebiet der Schmieringstechnik tätig sind, durchführt.

(6) Das Ministerium für Chemische Industrie hat bis 31. Dezember 1967 die Tätigkeitsmerkmale für die unter § 2 Absätzen 1 und 2 Genannten zu erarbeiten und mit dem Staatlichen Amt für Arbeit und Löhne zwecks Einbeziehung in die Wirtschaftslohn- und -gehaltsgruppenkataloge abzustimmen.

§ 7

Beratungs-, Anleitungs- und Kontrollpflichten

(1) Die Anleitung und Beratung der im § 2 Absätze 1 und 2 Genannten sowie der Mitarbeiter des DAMW erfolgt, soweit es spezielle Lagerprobleme betrifft, durch das Institut für Wälz- und Gleitlager, soweit es sich um schmieringstechnische Probleme, Fragen der Schmierstoffauswahl, der Vermittlung von Erfahrungen aus der Industrie und Popularisierung von Anwendungsmöglichkeiten handelt, durch den Technischen Dienst Schmierstoffe der WB Mineralöle.

(2) Um eine einheitliche Behandlung aller Probleme der Organisation der Schmieringstechnik und der Schmierstoffanwendung in allen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik, die mit maschinellen Ausrüstungen arbeiten, zu gewährleisten, hat der Technische Dienst Schmierstoffe der WB Mineralöle dafür zu sorgen, daß die schmieringstechnischen Beratungen aller Hersteller und Verteiler von Schmierstoffen und sonstigen einschlägigen chemisch-technischen Produkten auf der Grundlage der neuesten Erkenntnisse erfolgen.

(3) Der Technische Dienst Schmierstoffe der WB Mineralöle hat die im § 1 und § 2 Abs. 1 genannten Betriebe und Einrichtungen hinsichtlich der Durchsetzung der modernen Schmieringstechnik anzuleiten und zu kontrollieren. Dazu unterhält der Technische Dienst Schmierstoffe in Berlin, Dresden, Erfurt, Halle, Magdeburg und Rostock Außenstellen. Der Technische Dienst Schmierstoffe hat die Anzahl der Außenstellen je nach Notwendigkeit zu erweitern.

(4) Die örtlichen staatlichen Organe in den Städten, Kreisen und Bezirken haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Technischen Dienst Schmierstoffe und dessen Außenstellen bei der Durchführung seiner Aufgaben weitestgehend zu unterstützen.

(5) Die im § 1 und § 2 Abs. 1 genannten Betriebe und Einrichtungen haben den Technischen Dienst Schmierstoffe der WB Mineralöle bereits bei Abgabe der Einfuhrbestellung für Anlagen, Ausrüstungen, Maschinen usw. zwecks Auswahl der geeigneten Schmierstoffe zu konsultieren.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung verliert die Verfügung des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Mai 1963 „über den Einsatz von Verantwortlichen und Beauftragten für die Schmieringstechnik und von Schmieringwarten“ (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 6 63 S. 73) ihre Gültigkeit.

Berlin, den 1. September 1967

**Der Minister
für Chemische Industrie**

Wyschowsky

Anordnung Nr. 2* über die Versorgung der allgemeinbildenden Oberschulen, Sonderschulen und Einrichtungen der Berufsbildung mit Schul- und Lehrbüchern

vom 5. September 1967

Zur Verbesserung der Versorgung der Schulen mit Schul- und Lehrbüchern wird die Anordnung vom 13. Januar 1965 über die Versorgung der allgemeinbildenden Oberschulen, Sonderschulen und Einrichtungen der Berufsbildung mit Schul- und Lehrbüchern (GBl. II S. 41) wie folgt geändert:

§ 1

(1) Der § 4 Abs. 1 erster Satz erhält folgende Fassung:

„Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke schlüsseln für die allgemeinbildenden Oberschulen das ihnen zur Verfügung gestellte Limit bis zum 26. November eines jeden Jahres entsprechend den ökonomischen Schwerpunkten im Bezirk auf und teilen den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise die entsprechenden Orientierungsziffern mit.“

(2) Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise teilen den Oberschulen die Orientierungsziffern bis zum 3. Dezember eines jeden Jahres mit. Die Direktoren bzw. Schulleiter der allgemeinbildenden Oberschulen fordern die für die Lehrmittelfreiheit benötigten Beträge bis zum 10. Januar eines jeden Jahres beim Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, an. Sofern die Orientierungsziffern und die tatsächlichen Beträge, die die Schulen benötigen, nicht übereinstimmen, hat die Abteilung Volksbildung zu überprüfen, wie weit dem Vorschlag der Schule gefolgt werden kann. Nach Überprüfung bestätigt der Kreisschulrat bis spätestens 15. Januar

* Anordnung (Nr. 1) vom 13. Januar 1965 (GBl. II Nr. 8 S. 41)